VRoboT

Verein Robotik-Talente

Vereinsstatuten Stand 20. Mai 2022

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «VRoboT» Verein Robotik-Talente besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt Kinder und Jugendliche im Bereich Robotik zu fördern. Kernkompetenzen wie Konstruieren und Programmieren wie auch Forschen und Präsentieren stehen im Mittelpunkt. Des Weiteren wird Teamarbeit und der Kontakt zu Fachleuten und Firmen gefördert. Teilnahmen an Robotik-Wettkämpfen bieten die Möglichkeit, das erarbeitete VRoboT-Know-How in sportlichem Umfeld mit anderen Technikbegeisterten zu messen.

An der First Lego League wird VRoboT nicht als Team teilnehmen, um die bestehenden Teams der Region nicht zu konkurrenzieren. VRoboT sieht sich als ergänzende Plattform für tiefergehende, intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema Robotik.

Der Verein setzt sich zum Ziel, auch eigene Robotik-Wettkämpfe oder Events zu organisieren.

Der Verein bezweckt keinen Profit.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

3.2 Mitgliedschaft

Es gibt vier Kategorien von Mitgliedschaften: Kinder, Bezugspersonen, Leitende und Gönner

Für **Kinder** und Jugendliche, die im Verein aktiv sind, muss eine erwachsene **Bezugsperson** ebenfalls Mitglied im Verein sein (Bezugsperson).

Als **Leitende** gelten Coaches und Vorstandsmitglieder.

Sowohl Kinder, wie auch Bezugspersonen und Leitende haben je das Stimm- und Wahlrecht.

Als **Gönner** ohne Stimm- und Wahlrecht gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.

3.3 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt:

- für Kinder CHF 75
- für Bezugspersonen CHF 75
- für Gönner mindestens CHF 20.

- Leitende sowie deren Kinder sind von der Beitragspflicht befreit.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann auf jedes Jahresende erfolgen. Der beabsichtigte Austritt ist dem Vorstand mindestens einen Monat vor Jahresende schriftlich mitzuteilen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

A. Generalversammlung
B. Vorstand
C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
h) Änderung der Statuten;
i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Präsident/in
b) Vizepräsident/in
c) Aktuar
d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
b) Erlass von Reglementen;
c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
d) Buchführung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 2 Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

5. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderungen und Auflösung

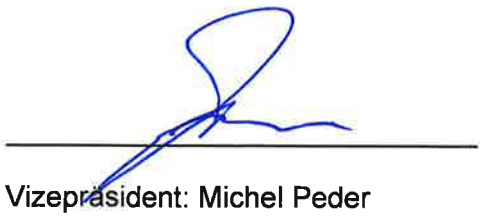
Für eine Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der GV vom 20. Mai 2022 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.



Präsident: Marc Thoma

Vizepräsident: Michel Peder

Chur, 20. Mai 2022